

RW-Lohn 26

Updatehinweise zur Vorversion RW-Lohn 25

Copyright © 1997-2023 Wachtmann Computer-Service

Wachtmann Computer-Service Im Kohlpott 5, D-32120 Hiddenhausen Tel: 0 52 21 – 6 71 40 Fax: 0 52 21 – 6 73 58 Internet: www.rwsoftware.de Email: post@rwsoftware.de

In dieser Handbuch-Ergänzung zeigen wir die Unterschiede der aktuellen Version 26 zur Vorversion 25 auf. Ein Ausdruck kann für Ihre persönliche Verwendung erstellt werden. Darüber hinausgehende Vervielfältigungen dieses Handbuchs sind nicht erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1. Installation	. 3
1.1. Installationsoptionen	. 4
1.2. Lizenzdaten	. 5
1.3. Laufzeitdateien und Zusatzdateien	.5
1.4. Installation einer Mehrplatzversion	. 6
1.5. Installationshinweise	.6
1.5.1. Zugriffsrechte	.6
1.5.2. Installation im Ordner Eigene Dateien	. 7
1.5.3. Installation im Programme-Ordner	. 7
1.5.4. Hinweise für eine Update-Installation	. 7
2. Handbuch über die F1-Hilfe.	.8
2.1. Ausdruck / Seitenformat	8
3. Jahresanpassungen	.9
3.1. Änderungen bei Abrechnungen	9
3.1.1. Lohnsteuertabellen 2023	.9
3.1.2. Hinweis auf vorläufige Lohnsteuertabellen 2023	.9
3.1.3. Bemessungsgrenzen	10
3.1.4. Insolvenzgeldumlage	10
3.1.5. Beitragssatz Arbeitslosenversicherung	10
3.1.6. Midijobs / Gleitzone / Übergangsbereich	10
3.1.7. Minijob-Zentrale	10
3.1.8. Krankenkassen Zusatzbeitragssatz AN / bzw. Umlagesätze	11
3.1.9. Jahreswerte in der Mandantenmaske.	12
3.2. Elster-Übertragungen.	13
3.2.1. Lohnsteueranmeldung	13
3.2.2. Lohnsteuerbescheinigung	13
3.2.3. Besondere Lohnsteuerbescheinigung	13
3.2.4. AGS-Liste	13
3.2.5. ELStAM	14
3.2.6. Mögliche Änderung bei der Angabe Finanzamt / Fehler bei der Steuer-Nummer	14
3.2.7. Fehlermeldung, dass keine Bundesländer eingelesen wurden	15
4. Weitere Infos	17
4.1. Neue und geänderte Reportdateien	17
4.2. Verarbeitungshinweise.	17
4.2.1. Dauerbeitragsnachweis	17
4.2.2. Mindestlohn	17
4.2.3. euBP	17
4.3. Release-Änderungen in RW-Lohn 25	18

1. Installation

Die Installation erfolgt wie gewohnt über die CD-Installation oder Aufruf per Explorer. Bitte klicken Sie rechts neben RW-Lohn auf den Schalter 'Installieren' (1).



Hier ein Beispiel für den Aufruf per Explorer. Sie klicken zuerst auf das Symbol für Ihr CD-Laufwerk (1), dann auf den Ordner RWLohn (2) und starten SETUP (3). Falls der aktuelle Benutzer nicht mit Administrator-Rechten angemeldet ist, starten Sie die Installation bitte mit Administrator-Rechten (rechter Mausklick auf SETUP und auswählen 'als Administrator ausführen' (3).



Falls Sie auf das falsche Programm zum Installieren klicken, werden Sie das spätestens bei der Lizenzdateneingabe bemerken, da die Lizenzdaten immer nur zu der gekauften Programmversion passen.

1.1. Installationsoptionen

Bei der Installation werden nach dem Begrüßungsbildschirm die verfügbaren Optionen für die Installation abgefragt:

er-Oruner wannen		
Wohin soll RW-Lohn für Windows	installiert werden?	
Das Setup wird RW-Lohn f	für Windows in den folgenden (Ordner installieren.
Klicken Sie auf "Weiter", um fortzu anderen Ordner auswählen möch	ufahren. Klicken Sie auf "Durchs ten.	suchen", falls Sie einen
C:\RWLohn		Durchsuchen
	colatz ist ortordorlich	
Mindestens 0,7 MB freier Speicher		

Ziel-Ordner wählen

Über diesen Dialog wird der Ziel-Ordner für die Programmdateien eingestellt. Dorthin werden alle Programm- und Zusatzdateien installiert. Wir empfehlen, die Standardvorgabe zu verwenden. In der Regel ist das auch immer der Ordner. in dem eine Vorversion installiert wurde. Wenn Sie dieses nicht verwenden wollen, empfehlen wir, die Angabe zu notieren, damit Sie später wissen, wo das Programm installiert wurde. Beachten Sie bitte auch, dass nur bei der Installation in den gleichen Ordner, auch die Daten und Einstellungen aus der Vorversion übernommen

werden.

Bitte beachten Sie auch die weiter hinten beschriebenen Installationshinweise, wo einige mögliche Varianten aufgeführt sind, z.B. für den Zielordner Eigene Dateien.

- KW-Lohn für Windows	
omponenten auswählen	
Welche Komponenten sollen installiert werden?	~
Wählen Sie die Komponenten aus, die Sie installieren möchten. H wenn sie bereit sind fortzufahren.	Klicken Sie auf "Weiter",
Normale Installation] ~
Programm-Dateien (Exe/Chm)	6,5 MB
Muster-Datenbank (RWLOHN.Mdb)	0,4 MB
Report-Dateien (Lst/Crd/Lbl)	7,4 MB
☑ ELSTER-Laufzeitdateien (DII/Mdb/Pdf)	40,9 MB
☑ ELSTER-Laufzeitdateien (Visual C++ VS 2017)	13,8 MB
☑ Laufzeit-Dateien (DII/Ocx)	15,3 MB
☑ Laufzeit-Dateien für Druckausgaben (DII/Ocx)	65,3 MB
☑ Hinweis-Dateien (Pdf)	27,5 MB
Die aktuelle Auswahl erfordert min. 177,4 MB Speicherplatz.	

Komponenten auswählen

Über diesen Dialog wird festgelegt, was genau zu installieren ist. Bei einer Update-Installation wählen Sie hier bitte die 'Normale Installation' aus.

🙎 Setup - RW-Lohn für Windows	= - >
	Beenden des RW-Lohn für Windows Setup-Assistenten
	Das Setup hat die Installation von RW-Lohn für Windows auf Ihrem Computer abgeschlossen.
Software	Klicken Sie auf "Fertigstellen", um das Setup zu beenden.
Wachtmann	RW-Lohn starten
Computer-Service	Updatehinweise (PDF) ansehen
	Handbuch (PDF) ansehen
	Eertigstellen

Setup Fertigstellen

Nachdem das Programm installiert wurde, kommt als letztes der folgende Bildschirm.

Hier können Sie das Programm starten, sich die Updatehinweise oder auch das komplette Handbuch ansehen.

1.2. Lizenzdaten

Nach der Installation geben Sie bitte die Lizenzdaten ein, die der CD beigefügt sind, bzw. auf der Rechnung vermerkt sind. Beachten Sie bitte hierbei, dass bei Anwendung das korrekte Programm vermerkt ist. Wenn dort nicht RW-Lohn 26 steht, dann haben Sie das falsche Programm installiert. Dann sollte abgebrochen und zuerst das richtige Programm installiert werden.

Anwendung	RW-Lohn 26
Lizenznehmer:	Wachtmann Computer-Service
Registrier-Nr:	12345-6789
Lizenzschlüssel:	
Ihre Lizenzversion:	Mehrplatz
Verfügbare Versionen:	Einzelplatz Mehrplatz
Hinweis: Die Lizenzangab	en finden Sie auf der der CD beigefügten Rechnung bz schreibung hitte beachten). Ohne Lizenzangaben kann

1.3. Laufzeitdateien und Zusatzdateien

Bitte beachten Sie, dass eventuell Druckausgaben nicht möglich sind, wenn Sie die Installation der Laufzeitdateien für Druckausgaben abgewählt haben. Falls Sie die Elster-Laufzeitdateien abwählen, werden auch alle Elster-Funktionen nicht möglich sein. Wir empfehlen daher, dass bei der Installation mindestens einmal alle Komponenten installiert werden.

1.4. Installation einer Mehrplatzversion

Für die Installation einer Mehrplatzversion beachten Sie bitte, dass zuerst alle eventuell aktiven Zugriffe über eine ältere Version zuerst beendet werden. Erst dann sollte auf einer Station im Netzwerk die neue Mehrplatzversion installiert werden. Anschließend sollte das Programm einmal aufgerufen werden, damit die eventuell nötigen Strukturänderungen ohne Probleme erfolgen können. Danach kann die Installation auf den anderen Netzstationen durchgeführt werden.

1.5. Installationshinweise

Die folgenden Hinweise gelten nur besondere Fälle, falls Probleme beim Programmstart oder bei der Ausführung auftreten sollten.

1.5.1. Zugriffsrechte

Falls Sie unter Windows Vista oder Windows 7 / 8.x / 10 / 11 installieren, beachten Sie bitte, dass bei eingeschalteter Benutzerkonten-Steuerung die Zugriffsrechte passend eingestellt sind. Das betrifft das Verzeichnis in den das Programm installiert wurde und auch für ein eventuell eingestelltes davon abweichendes Datenlaufwerk bzw. Speicherort. Das erfolgt z.B. im Explorer durch Auswahl des Verzeichnisses und dann per rechter Maustaste auf 'Eigenschaften'. Im Eigenschaften-Dialog gehen Sie auf die Seite 'Sicherheit' und dann auf 'Bearbeiten' (1). Dort stellen Sie für den jeweiligen Benutzer (2) am besten den Vollzugriff (3) ein, mindestens aber Lesen, Schreiben und Ändern.



Eine Änderung der Zugriffsrechte ist aber nur nötig, wenn im Programm Fehler angezeigt werden, z.B. beim Programmstart, Programmende oder beim Datenbank-Wechsel. Bei solchen Aktionen liest das Programm bestehende Einstellungen ein oder speichert diese ab, so dass bei eingeschränktem Zugriff die Aktionen nicht korrekt ablaufen können.

Probleme entstehen in der Regel dann, wenn der Benutzer, der installiert hat, nicht der Benutzer ist, der das Programm aufruft. Dann können o.g. Zugriffsprobleme entstehen, die sich durch das Einstellen der Zugriffsrechte lösen lassen.

1.5.2. Installation im Ordner Eigene Dateien

Alternativ kann auch einfach in ein anderes Verzeichnis installiert werden, z.B. in einen Unterordner von \Eigene Dateien. Dort sind die Zugriffsrechte in der Regel schon für den Benutzer eingestellt und brauchen nicht geändert werden. Bei der Angabe für den Ziel-Ordner wählen Sie durchsuchen, dann erscheint der folgende Dialog:

·\Llsors\Polf	00\Documonts\BWLohn	
103613 (1001-	oo Documents (KWE0111	
> .	AppData	^
>	Ashampoo Video Converter	
> 📰	Bilder	
> 🛄 I	Desktop	
🗸 📑 I	Dokumente	
>	Calibre-Bibliothek	
	CD Label	
>	CyberLink	
>	Fax	
	FFOutput	
>	FormatFactory	
	Fotobuch2015_2-Dateien	
	Fotobuch2015_3-Dateien	
	Fotobuch2015_4-Dateien	
	Fotobuch2015-Dateien	
>	Greenshot	
	MAGIX Downloads	
>	MAGIX Projektdateien	~

1.5.3. Installation im Programme-Ordner

Ein weiteres Problem könnte darin bestehen, dass die Installation in einen Unterordner von \Programme vorgenommen wird. Der Programme-Ordner wird von Windows besonders geschützt. Das betrifft nicht nur die vorgenannten Zugriffsrechte, sondern auch das Speichern von Dateien. Geänderte Dateien speichert Windows in speziellen Ordnern ab und leitet Programmzugriffe entsprechend im Hintergrund um. Weitere Informationen dazu finden Sie auf den Microsoft-Webseiten, das Stichwort wäre Roaming. Für das Programm ist der Speicherort der Unterordner von Programme, tatsächlich sind die Dateien aber ganz woanders gespeichert. Dieses verwirrende Verhalten können Sie verhindern, wenn Sie einfach einen Unterordner von Eigene Dateien benutzen.

1.5.4. Hinweise für eine Update-Installation

Falls Sie von einer älteren Version umsteigen, muss die Installation als 'Normale Installation' (siehe oben) erfolgen. Bitte geben Sie dabei als Ziel-Ordner den für die Vorversion benutzten Ordner an. Der Standardwert dafür war in der Vorversion: C:\RWLohn. Das ältere Symbol (Icon) auf dem Desktop für den Programmaufruf der Vorversion bleibt in dem Fall erhalten, ruft aber die neue Version 26 auf.

2. Handbuch über die F1-Hilfe

Ab der Version 22 haben wir den Lieferumfang um das komplette Handbuch erweitert. Wir liefern das Handbuch als PDF-Datei mit. Das integrierte Hilfesystem wurde erweitert zur direkten Anzeige im Programm. Alternativ können Sie natürlich auch Ihren PDF-Viewer zur Anzeige verwenden.

Im Programm gehen Sie über die F1-Hilfe auf die Übersicht-Seite und dort auf den Link Handbuch.



2.1. Ausdruck / Seitenformat

Bei Bedarf können Sie das Handbuch für Ihren persönlichen Gebrauch auch ausdrucken. Eine Vervielfältigung und Weitergabe ist allerdings ausdrücklich nicht erlaubt. Beachten Sie bitte, dass wir das Seitenformat DIN A5 verwenden. Beim Drucken auf DIN A4 empfehlen wir, bei der Druckfunktion in Ihrem PDF-Viewer, wenn diese vorhanden ist, eine Zoom-Funktion zu verwenden, z.B. beim Foxit-Reader wäre das 'Skalierung / auf Seitenränder anpassen'.

3. Jahresanpassungen

Im Rahmen der Jahresanpassung wurden die Lohnsteuertabellen, einige Beitragssätze und die Bemessungsgrenzen für 2022 nach den Gesetzesvorgaben angepasst.

3.1. Änderungen bei Abrechnungen

3.1.1. Lohnsteuertabellen 2023

Im Rahmen der Jahresanpassung wurden die Lohnsteuertabellen für 2023 nach den Gesetzesvorgaben angepasst. Damit sind einige Änderungen, z.B. ein erhöhter Grundfreibetrag verbunden, die zu geringfügig reduzierten Steuerbeträgen führen. Außerdem wird für die meisten Mitarbeiter wie bereits ab 2021 der Solidaritätszuschlag entfallen.

Lohnsteuertabelle Auswirkung	Erhöht auf
Grundfreibetrag	10.908,
Kinderfreibetrag	8.952,
Bemessungsgrenzen	für KV und RV, Werte siehe nächster Abschnitt
Durchschnittlicher KV-Beitragssatz	Erhöht auf 1,6 % (Einsatz in der Lohnsteuertabelle und für Geringverdiener bzw. Auszubildende)
Solidaritätszuschlag	Entfällt wie bereits ab 2021 für die meisten Arbeitnehmer, erst ab sehr hohen Entgelten fallen Beiträge an

3.1.2. Hinweis auf vorläufige Lohnsteuertabellen 2023

Die Lohnsteuertabellen basieren auf den Programmablaufplänen mit Stand 18.11.2022. Aufgrund der Änderungen im Jahressteuergesetz 2022 und der sich daraus ergebenden Änderungen für die Lohnsteuer hat der Gesetzgeber am 8.12.22 in einem BMF-Schreiben festgelegt, dass für einen Übergangszeitraum die Tabellen mit Stand 18.11.2022 verwendet werden können. Nach Ablauf der Übergangsregelung ist in der Regel der Lohnsteuerabzug zu korrigieren. Die Einzelheiten dazu werden erst nach Bekanntmachung der geänderten Programmablaufpläne 2023 festgelegt. Konkret handelt es sich um die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1.230,-- ε und des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf 4.260,-- ε .

Konkret bedeutet dass, dass neue Lohnsteuertabellen kommen werden und wir den neuen Stand in einem kostenlosen Release-Stand umsetzen werden. Der Zeitpunkt ist noch nicht bekannt, die Änderungen sind wie schon im letzten Jahr bei der Änderung im Juni 2022 durch eine Korrektur zu berichtigen. Für RW-Lohn bedeutet dass, dass Abrechnungen einmal zu ändern und dann gleich wieder zu speichern sind. Bei sich ergebenden Änderungen in der Höhe der Lohnsteuer, wären zudem korrigierte Lohnsteueranmeldungen zu erstellen. Für Kunden mit einem Dauerupdate werden wir eine automatische Zusendung vornehmen, ohne Dauerupdate finden Sie die Infos dazu nach Verfügbarkeit auf unserer Webseite.

Im Lieferumfang befindet sich das BMF-Schreiben zu dieser Thematik, wo Sie das nachlesen können. In der F1-Hilfe finden Sie das gleich auf der Übersichtseite.

3.1.3. Bemessungsgrenzen

Wie jedes Jahr sind auch die Beitragsbemessungsgrenzen geändert worden. In der Tabelle bei den Mandanten-Daten für das Bundesland finden Sie diese und zahlreiche weitere Werte, die jeweils nach Bundesland und eingestelltem Jahr variieren.

Bemessungsgrenze für den Bereich	Geändert auf
Kranken- und Pflegeversicherung (alte und neue Bundesländer)	59.850, (Jahr) bzw. 4.987,50 (Monat), die Werte sind zum Vorjahr erhöht
Renten- und Arbeitslosenversicherung (alte Bundesländer)	87.600, (Jahr) bzw. 7.300, (Monat), die Werte sind zum Vorjahr deutlich erhöht worden.
Renten- und Arbeitslosenversicherung (neue Bundesländer)	85.200, (Jahr) bzw. 7.100, (Monat), die Werte sind zum Vorjahr detulich erhöht worden.

Bei Abrechnungen, die über den alten Grenzwerten liegen, werden demnach mehr SV-Beiträge fällig und zwar für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

3.1.4. Insolvenzgeldumlage

Der Beitragssatz für die Insolvenzgeldumlage wurde von 0,09 % auf 0,06 % reduziert. Die Beiträge trägt der Arbeitgeber allein.

3.1.5. Beitragssatz Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung wurde von 2,5 % auf 2,6 % erhöht. Die Beiträge werden zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer getragen.

3.1.6. Midijobs / Gleitzone / Übergangsbereich

Für den Gleitzonenbereich ergeben sich erneut Änderungen. Die gerade erst ab Oktober geänderten Grundlagen wurden erneut geändert. Die obere Grenze wurde von 1.600 auf 2.000 EUR erhöht. Außerdem wurden die Faktoren F und FÜ geändert, der Faktor F wurde von 0,7009 auf 0,6922 reduziert und der Faktor FÜ (Ausnahmeregelung) von 0,7509 auf 0,7417.

3.1.7. Minijob-Zentrale

Für die Verarbeitung von Minjobs (450 € bzw. 520 €) und kurzfristigen Minjobs, die in vielen Bereichen über die Minijob-Zentrale abzuwickeln sind, gelten diese Änderungen:

Umlagesätze U1 / U2

Für Minijobs (Minijobzentrale) wurden die Umlagen für U1 und U2 geändert, für U1 von 0,9 % auf 1,1 % und U2 von 0,29 % auf 0,24 %. Diese Werte werden unabhängig von den Umlagesätzen bei den normalen Krankenkasse zentral von RW-Lohn verwaltet, Sie können dafür keine Eingabe vornehmen.

Insolvenzgeldumlage

Die Insolvenzgeldumlage, die der Arbeitgeber allein zu tragen hat, wurde wie bei den normalen Arbeitsverhältnissen von 0,09 % auf 0,06 % reduziert.

3.1.8. Krankenkassen Zusatzbeitragssatz AN / bzw. Umlagesätze

Die Krankenkassen verlangen vom Arbeitnehmer individuelle Zusatzbeiträge, die von Ihnen in der Krankenkassen-Maske einzutragen sind. Da jede Krankenkasse den Zusatzbeitrag frei festlegt, wird der Wert nicht durch Gesetzesänderungen geändert, so dass wir das leider nicht vom Programm automatisch erledigen lassen können. Diese Änderungshinweise gelten auch bei Änderungen der Umlagensätze. Da die meisten Krankenkassen eine Erhöhung in einem der beiden Bereiche vornehmen werden, hier ein Beispiel für eine korrekte Eingabe, zuerst die alte Eintragung (Prozentwerte und Datumsangaben sind nur als Beispiel zu verstehen):

Von	Bis	U1	U2	Zusatz AN
01.01.2022		1,3 %	0,3 %	1,1 %

Jetzt die neuen Einträge, wenn z.B. der Zusatzbeitrag ab 1.1.2023 von 1,1 % auf 1,3 % steigen sollte:

Von	Bis	U1	U2	Zusatz AN
01.01.2023		1,3 %	0,3 %	1,3 %
01.01.2022	31.12.2022	1,3 %	0,3 %	1,1 %

Sie müssen also in der alten Gültigkeit die Spalte 'Bis' mit 31.12.2022 belegen und dann eine neue Zeile (am Ende der Tabelle) eintragen und dort die Spalte 'Von' mit 01.01.2023 belegen, die Spalte 'Bis' bleibt in dem Beispiel leer, solange bis sich wieder eine weitere Änderung ergeben sollte. Wie immer bei solchen Änderungen, müssen die alten Gültigkeitszeilen bestehen bleiben, damit das Programm auch zurückliegende Zeiträume korrekt verarbeiten kann.

Hier noch ein Beispiel für eine Änderung der Umlagensätze, hier U1, außerdem eine beispielhafte Erhöhung für den Zusatzbeitrag:

Von	Bis	U1	U2	Zusatz AN
01.01.2023		1,85 %	0,3 %	1,6 %
01.01.2022	31,12,2022	1,8 %	0,3 %	1,4 %
01.01.2021	31.12.2021	1,7 %	0,3 %	1,3 %
01.01.2020	31.12.2020	1,6 %	0,3 %	1,3 %
01.01.2019	31.12.2019	1,3 %	0,3 %	1,0 %
01.01.2018	31.12.2018	1,3 %	0,3 %	0,9 %

Es wird eine neue Zeile hinzugefügt. Die bisher gültigen Sätze werden mit einem Bis-Datum versehen, hier 31.12.2022. In der neuen Zeile wird als 'von' der 01.01.2023 eingetragen und alle derzeit gültigen Prozentsätze vermerkt. Hier im Beispiel wurde nur der U1-Satz erhöht, der U2-Satz ist unverändert, ist im Beispiel aber dennoch einzutragen. Außerdem ist der Zusatzbeitrag hier als Beispiel für eine Erhöhung einzutragen. Als Grundsatz gilt, dass in einer Zeile immer alle gültigen Prozentsätze enthalten sein müssen.

3.1.9. Jahreswerte in der Mandantenmaske

Zur Information werden Ihnen in der Mandantenmaske auch die meisten Jahreswerte in einer Tabelle angezeigt:

al Lohnart Abreche Journal Sichern Schrift Optionen ListPers ListLohn Meter	Ig KK Banken LohnGrp Lohn	kto ListZahlg ListFAbzg LStAnm KKBeitrag
Nummer Suchname	Betriehs-Nr	Finanzamt-Nr
0 Testmandant 0	123456	5324
Telefon <u>F</u> ax	Steuer-Nr	Pafrait yan dar
	12345/225/2254	☐ Insolvenzgeldumlage
-Allgemeine		
Mardehain Worthlan		-
vordrhein-westralen		<u> </u>
	C	
andorabhängiga Angahan		Wort für das Jahr: 2022
Cültia Van		01 01 2023
Guilde Rie		01.01.2023
Guildy Bis		01101
Bemessungsgrenze KV/AV		50,850,00
Series under an and a series of the series o		39.850,00
Krankonversisherung Nermal (ehne AN Zusatzheitzeg)		7 200
Krankenversicherung Kornfal (ohne AN-Zusätzbeitrag)		7,50%
Krankenversicherung durchechnittlicher Zusatzbeitrag All		1,00%
Rontonversicherung		18 60%
Arheitelesemersicherung		2 60%
Pflageworsicharung		2,00%
Pflagewarsicharung AC Antail		1 525%
Insolvenzaeldumlage		1,325%
nsorvenzgeloonnoge Dauechale Stauern Direktvereicherung		20.00%
Pauschale Steuern Fahroeld		15 00%
Pauerhale Steven Mahlzeiten		25.00%
Pauschale I St Aushilfen geringfügig Reschäftigte		20,00%
Pauschale I St Aushilfen kurzfristig Reschäftigte		25,00%
Pauschale I St Ausbillen Land- II. Forstwirtschaft		5.00%
Pauschale I St Sachzuwendungen & 37b EStG		30.00%
Pauschale I St Aushilfen kurzfristig Beschäftigte (Ausland-AN)		30,00%
Pauschale Steven Johticket (ohne Anrechnung Entfernungspauschale)		25.00%
Kirchensteuer Normal		9.00%
		5,0070

3.2. Elster-Übertragungen

Für alle Übertragungen per Elster kommt eine neue Elster-Version zum Einsatz, die für 2023 vom Gesetzgeber freigegeben ist. Ältere Versionen von RW-Lohn können daher für Elster ab 2023 nicht mehr verwendet werden.

3.2.1. Lohnsteueranmeldung

Für die Anmeldungen im Zeitraum 2023 ist das neue Elster-Modul freigegeben. Inhaltliche Änderungen für die Verarbeitung in RW-Lohn ergeben sich nicht. Die Ausnahme ist die besondere Behandlung der Energiepreispauschale aus 2022, die es aber in 2023 nicht mehr gibt.

Wie im Vorjahr gibt es die Kennziffer 45, die einen Förderbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung (BAV-Förderbetrag) abzieht. Der Sachverhalt wird von RW-Lohn allerdings nach wie vor nicht unterstützt und ist daher nur auf dem Ausdruck auf Blankopapier enthalten. Dafür steht auch noch eine Reportdatei zur Verfügung, LohnsteuerAnmeldung6.CRD, die ab 2019 eingesetzt wird (bzw. ab dem Jahr 2023 der Report LohnsteuerAnmeldung8.CRD), wenn keine Elster-Übertragung eingeschaltet wird.

Die ab 2021 technisch mögliche Übertragung von Lohnsteuerdaten aus mehreren Jahren wird aufgrund der Konzeption von RW-Lohn nicht unterstützt. Von RW-Lohn werden immer nur die Daten des aktuellen, laufenden Jahres übermittelt. Bei der Übertragung per Elster erscheinen im Ausdruck für die relevanten Wertzeilen jeweils eine Zeile mit dem Wert des laufenden Jahres und dann die normale Werte mit der Summe dazu. Die entsprechende Kennziffer erscheint nur bei der jeweiligen Summe.

3.2.2. Lohnsteuerbescheinigung

Für die Lohnsteuerbescheinigung 2023 wurde ebenfalls das neue Elster-Modul verwendet, welches für 2023 freigegeben ist. Für den Ausdruck liefern wir einen entsprechenden Report mit, der im Drucken-Dialog zur Auswahl steht, ELStB2023.CRD. Bei den zu meldenden Tatbeständen haben sich keine inhaltlichen Änderungen zum Vorjahr ergeben (Ausnahme wie oben ausgeführt die Energiepreispauschale aus 2022, die auch in der Lohnsteuerbescheinigung 2023 nicht mehr vorkommt). Die Ausführungshinweise für das Jahr 2020, BMF-Schreiben vom 17.9.2019, sind unverändert gültig und wird als PDF-Datei von uns mitgeliefert. Dort finden Sie alle Details zu den Meldewerten.

Die eTIN (automatisch erzeugte Identifikation anhand Geburtsdatum und Name) wird ab 2023 wird nicht mehr verwendet, stattdessen ist zwingend die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers zu übermitteln.

3.2.3. Besondere Lohnsteuerbescheinigung

Auch die besondere Lohnsteuerbescheinigung ist für 2023 angepasst. Für den Ausdruck steht ein entsprechender Report zur Verfügung: PersonalListeKarteiLohnsteuerBes23.CRD. Auch hierbei sind keine inhaltlichen Änderungen erfolgt.

3.2.4. AGS-Liste

Die Liste der amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) wird uns leider nicht mehr vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellt. Daher wird in RW-Lohn die Liste zwar noch mitgeliefert, aber nur mit Stand ca. Mitte 2018. Änderungen müssten Sie sich von den amtlichen Stellen jeweils selbst besorgen. Sobald uns der Gesetzgeber wieder Daten in dem Bereich zur Verfügung stellen sollten, bauen wir die Aktualisierung auch wieder ein.

3.2.5. ELStAM

Für ELStAM wird ebenfalls das neue Elster-Modul verwendet, welches für 2023 freigegeben ist. Darüber hinaus sind in dem Bereich keine inhaltlichen Änderungen erfolgt.

3.2.6. Mögliche Änderung bei der Angabe Finanzamt / Fehler bei der Steuer-Nummer

Bei Änderungen am Elster-Modul können sich auch immer Änderungen an den Finanzämtern ergeben. Das können z.B. andere Bezeichnungen oder ähnliches sein. Die Liste der Finanzämter wird vom Elster-Modul bereitgestellt, bei Änderungen haben wir daher leider darauf keinen Einfluss. Falls ein Fehler bei der Steuer-Nr im Elster-Dialog angezeigt wird, ist unter Umständen die Änderung der Finanzamtsliste die Ursache. Prüfen Sie daher zuerst, ob das Finanzamt korrekt angegeben ist, evtl. reicht eine erneute Auswahl des korrekten Finanzamtes aus, so dass die Steuer-Nr wieder als korrekt erkannt wird.

undesland	Finanzamt	Elster-Versionsinfo
Nordrhein-Westfalen (53)	Finanzamt Herford	
Berichtigte Anmeldung	🔀 Elster-Meldungen nicht anzeigen	Proxy
Verrechnung Erstattungsbetrag erwünscht	Manuelle Bearbeitung nach AO § 150	Authentifizierung
Einzugsermächtigung widerrufen	Begründung für die manuelle Bearbeitung	

Die Probleme kommen daher, dass es unterschiedliche Formate für die Steuernummer gibt, die sogar auf Landesebene abweichen und zum anderen eine bundeseinheitliche Steuernummer, die für Elster zum Einsatz kommt. Intern setzt das Programm die Steuernummer in die für Elster benötigte Elster-Steuernummer um. Die Basis dafür sind aber immer die Zuordnung für das jeweilige Bundesland und das dazugehörigen Finanzamt.

3.2.7. Fehlermeldung, dass keine Bundesländer eingelesen wurden

Falls überhaupt keine Bundesländer, und damit auch keine Finanzämter, eingelesen werden konnten, erscheint eine entsprechende Meldung mit einem Hinweis darauf. Eine Benutzung des Elster-Moduls ist dann nicht möglich, bis Abhilfe geschaffen wird. Folgende Ursachen kommen in Frage:

RW-Lohn 21		
Achtung! Es konnten keine Bundesländer über die Elster-Funktionen eingelesen werden!		
Wahrscheinlich werden die Visual Studio Laufzeitdateien fehlen. Diese müssen zuerst installiert werden, bevor Elster benutzt werden kann.		
Wir stellen diese auf unserer CD bereit (bei Komponenten auswählen: ELSTER-Laufzeitdateien (Visual C++ VS 2017)) oder Sie installieren direkt von der Microsoft-Webseite über	:	
https://www.go.microsoft.com/fwlink/?LinkId=746571		
ОК		

Sie haben die Laufzeitdateien Visual C Runtime 2017 nicht installiert

In vielen Fällen dürften diese Laufzeitdateien auf einem PC vorhanden sein, wenn nicht, müssen Sie diese z.B. von unserer CD nachinstallieren. Bei Ausführung der Installation ist dazu bei 'Komponenten auswählen' die Option 'ELSTER-Laufzeitdateien (Visual C++ VS 2017)' auszuwählen.

Wenn diese bereits auf Ihrem PC installiert wurden, erfolgt keine Aktion, ansonsten werden die Laufzeitdateien mit installiert.

Komponenten aus	wählen		
Welche Kompone	nten sollen installiert werden?		
Wählen Sie die Ko wenn sie bereit si	omponenten aus, die Sie installieren möchten. Ind fortzufahren.	Klicken Sie auf "Weiter",	
Normale Installa	tion	~	
Programm-Da	teien (Exe/Chm)	6,5 MB	
Muster-Datent	ank (RWLOHN.Mdb)	0,4 MB	
Report-Dateier	n (Lst/Crd/Lbl)	7,4 MB	
ELSTER-Laufz	eitdateien (DII/Mdb/Pdf)	40,9 MB	
ELSTER-Laufz	eitdateien (Visual C++ VS 2017)	13,8 MB	
☑ Laufzeit-Dateie	en (DII/Ocx)	15,3 MB	
☑ Laufzeit-Dateien für Druckausgaben (DII/Ocx)		65,3 MB	5
Hinweis-Dateien (Pdf) 27,5 M		27,5 MB	
Die aktuelle Ausv	vahl erfordert min. 177,4 MB Speicherplatz.		

Sie verwenden RW-Lohn auf einem älteren PC mit Windows 8.0 oder älter

Laut Gesetzgeber ist Elster erst ab Windows 8.1 verwendbar. Die bisherige Praxis, dass ältere Betriebssysteme zwar nicht mehr unterstützt werden, trotzdem aber noch lauffähig sind, ist nach unserem Kenntnisstand nicht mehr gegeben. Für ältere Betriebssysteme kann daher Elster nicht mehr verwendet werden. Die einzige uns bekannte Lösung ist ein Umstieg auf Windows 8.1 oder höher. Die Unterstützung seitens Elster läuft für Windows 8.1 allerdings auch in 2023, so dass Windows 10 oder höher empfohlen wird. Sie haben RW-Lohn nicht komplett installiert

Es kann sein, dass RW-Lohn 26 ohne Elster-Laufzeitdateien installiert wurde und dann trotzdem Elster verwendet werden soll. Solch eine Vermischung ist leider nicht möglich, zur Lösung installieren Sie bitte RW-Lohn einmal komplett. Wichtig ist dabei auf jeden Fall, dass mindestens einmal die Elster-Laufzeitdateien installiert werden, die im Verlauf der Installation bei 'Komponenten auswählen' auszuwählen sind.

4. Weitere Infos

4.1. Neue und geänderte Reportdateien

In der Version 26 sind folgende Reportdateien neu hinzugekommen:

Datei	Hinweis
ELStB2023.CRD	Lohnsteuerbescheinigung 2023
PersonalListeKarteiLohnsteuerBes23.CRD	Besondere Lohnsteuerbescheinigung 2023
Lohnsteueranmeldung8.CRD	Lohnsteueranmeldung ab 2023 auf Blankopapier (falls keine Elster-Übertragung gemacht wird, benötigt aber Ausnahmegenehmigung vom Finanzamt)

4.2. Verarbeitungshinweise

Hier noch einige weitere allgemeine Verarbeitungshinweise:

4.2.1. Dauerbeitragsnachweis

Bei einem bestehenden Dauerbeitragsnachweis ändern die Krankenkassen und auch die Minijob-Zentrale in der Regel diesen automatisch, wenn sich z.B. die Umlagen ändern. Das gilt natürlich nur, wenn sich der Verdienst nicht ändert. Bei einem geänderten Verdienst ist wie immer auch ein neuer Dauerbeitragsnachweis zu erstellen und der Krankenkasse zu übermitteln.

4.2.2. Mindestlohn

Durch die stufenweisen Erhöhungen beim Mindestlohn kann es insbesondere für Minijobs bzw. im Gleitzonenbereich (Übergangsbereich) dazu führen, dass Grenzwerte überschritten werden. Daher sollten solche Sachverhalte explizit geprüft werden.

4.2.3. euBP

Für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung sind Entgeltunterlagen ab 2022 in elektronischer Form zu führen. Ab 2023 ist die Nutzung des Verfahrens grundsätzlich verpflichtend. Bis zum 31.12.2026 können Arbeitgeber allerdings in Einzelfällen auf Antrag von der Verpflichtung vom Prüfdienst des zuständigen Rentenversicherungsträgers entbunden werden. Die Befreiung können Arbeitgeber beim für die Betriebsprüfung zuständigen Rentenversicherungsträgers beantragen. Für RW-Lohn ist dieses entsprechend anzuwenden, da RW-Lohn die euBP nicht unterstützt.

Für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung sind Entgeltunterlagen ab 2022 in elektronischer Form zu führen. Ab 2023 ist die Nutzung des Verfahrens grundsätzlich verpflichtend. Bis zum 31.12.2026 können Arbeitgeber allerdings in Einzelfällen auf Antrag von der Verpflichtung vom Prüfdienst des zuständigen Rentenversicherungsträgers entbunden werden. Die Befreiung können Arbeitgeber beim für die Betriebsprüfung zuständigen Rentenversicherungsträgers beantragen. Für RW-Lohn ist dieses entsprechend anzuwenden, da RW-Lohn die euBP nicht unterstützt.

Ab Mitte 2023 ist vom Gesetzgeber geplant, die Ausfüllhilfe sv.net zu erweitern, um unter anderem den elektronischen Datenaustausch auf eine gesetzliche Grundlage, speziell für kleinere Firmen, zu stellen. Dort ist z.B. geplant, die Entgeltdaten zu speichern und zum Abruf, z.B. für eine euBP der Rentenversicherung, bereit zu stellen.

4.3. Release-Änderungen in RW-Lohn 25

Falls Sie kein Dauerupdate bei uns für RW-Lohn erworben haben, möchten wir Ihnen hier die in der Vorversion 25 erfolgten Änderungen mitteilen:

Release	Hinweis
11	- Korrektur bei der Übertragung einer Lohnsteuerbescheinigung (LStB). Die Ermittlung der Großbuchstaben für diverse jahresbezogene Übertragungswerte konnte unter Um- ständen die Energiepreispauschale nicht korrekt als Großbuchstabe E verarbeiten. Das war dann der Fall, wenn für Mitarbeiter die jahresbezogenen Kennungen und Werte nicht oder noch nicht vorhanden waren und gleichzeitig die Energiepreispauchale (EPP) bezahlt wurde. Solche Einstellungen erfolgen im Normalfall bei einem Jahreswechsel. Falls solch ein Sonderfall vorlag, fehlte die Kennung für die EPP im Ausdruck der LStB, Großbuchstabe E. Die falsche LStB ist in dem Fall zu stornieren und nach der Proto- kollabholung erneut zu senden.
10	- Korrektur bei der Verarbeitung von Entgelten in der neuen Gleitzone ab Oktober 2022. Mit Klärungshilfe durch unsere AOK wurde ein Sonderfall für die Verarbeitung bei Vor- liegen einer Versicherungsfreiheit eingebaut. Solch eine Versicherungsfreiheit liegt z.b. vor, wenn die Regelaltergrenze bei Rentenbezug erreicht ist und dadurch keine Beiträge für die Arbeitslosenversicherung für den Arbeitnehmer in der Gleitzone anfallen. Die extra neu eingeführten Rechenschritte der Gleitzone gelten hier überraschenderweise nicht. Als Resultat ergeben sich in dem Fall geringfügig reduzierte Beiträge für den hälf- tigen Arbeitgeberbeitrag.
9	- Korrektur bei der Verarbeitung von Entgelten in der neuen Gleitzone ab Oktober 2022. Falls eine Mehrfachbeschäftigung vorlag, Eintrag in der Personalmaske auf Seite 6- Minijob/Gleitzone im Eingabefeld unten rechts, SV-Brutto andere Einkünfte aus Nied- riglohn-Jobs, dann mussten andere neue Formeln verwendet werden, die das Gesamtent- gelt (inklusive der anderen Arbeitgeber) mit dem Teilentgelt in Relation setzen. Ohne diese Umsetzung wurden falsche SV-Abgaben berechnet. Falls der Sonderfall vorlag, sollten die betreffenden Abrechnungen einmal geändert und gleich wieder gespeichert werden.
8	- Korrektur bei der Abrechnungsmaske. Die Verarbeitung in der Gleitzone / Übergangs- bereich nach der neuen Formel ab Oktober 2022 hat für die Berechnung der Beiträge für die Pflegeversicherung die Besonderheit in Sachsen nicht umgesetzt, dass dort der Arbeitgeber nur reduzierte Beiträge zahlt. Diese wurden fälschlicherweise mit paritä- tischer Aufteilung, wie in den anderen Bundesländern berechnet, was jetzt wieder korri- giert wurde.
7	- Korrektur bei der Lohnsteueranmeldung. Falls die Energiepreispauschale (EPP) ge- meldet wurde und gleichzeitig keine Lohnsteuer anfällt, normalerweise also eine Null- meldung, wurde ein Pflichtfeld nicht mit 0 belegt, so dass ein Plausibilitätsfehler auftrat, der die Anmeldung verhinderte. In dem Fall wird also nur der Betrag der EPP erstattet, ohne dass eine Anrechnung auf die Lohnsteuer erfolgt.

Release	Hinweis
6	 Erweiterung bei der Lohnsteueranmeldung um die Energiepreispauschale (EPP). Die steht bei der LSt-Anmeldung im Jahr 2022 für die Anmeldezeiträume August 3. Quartal Jahr
	zur Verfügung. Die Angabe erfolgt in einem Eingabefeld für die Anzahl der Arbeit- nehmer. Diese wird mit 300, EUR multipliziert und ergibt die Summe die das Finanz- amt erstattet und die vom Arbeitgeber an die entsprechenden Arbeitnehmer im Septem- ber 2022 auszuzahlen ist. Die Anmeldung für die Erstattung der EPP kann auch als Kor- rekturmeldung erfolgen, falls die LSt-Anmeldung bereits gemacht wurde. Grundsätzlich ist die EPP zu versteuern, der Gesetzgeber sieht hier vor, dass das als Verarbeitung für einen Sonstigen Bezug erfolgt. Außerdem muss der Betrag der EPP auf eine bestimmte Art in die Lohnsteuertabelle integriert werden. Die EPP ist jedoch nicht mit einer SV- Pflicht verbunden, es fallen also in der Regel nur Steuerbeträge an.
	Die Umsetzung erfolgt zum einen durch ein neues Elster-Modul, welches im Release 6 mitgeliefert wird. Außerdem wurde das druckbare Formular (ohne Elster-Übertragung) in einem neuen Report, LohnsteuerAnmeldung7.CRD, umgesetzt, den wir ebenfalls mit- liefern und der für 2022 zu benutzen ist.
	 Für die Verarbeitung der EPP in einer Abrechnung muss eine neue Lohnart erstellt werden, die mit diesen Eigenschaften zu versehen ist: SV-Pflichtig aus Lohnsteuerbehandlung: Sonstiger Bezug Sonderbehandlung: Auszahlung Energiepreispauschale 2022 (300 EUR) der Betrag sollte auf der Seite 2 Formel/Fibu mit 300 im Feld Formel eingetragen werden, da der Wert vom Gesetzgeber fixiert ist auf 300 EUR, andere Werte sind nicht zulässig
	Bei der Abrechnung wird die neue Lohnart eingesetzt, die mit einer Abfrage nach dem voraussichtlichen Jahresbruttoverdienst verbunden ist, wie bei allen sonstigen Bezügen. Die EPP wird dann in die Steuerberechnung mit einbezogen.
	Bei Abrechnung für einen Minijobber (ist möglich wenn Sie der Haupt-AG sind), ist die EPP als steuerfrei einzustellen. Auch hierbei ist die Lohnart mit der Eigenschaft SV- Pflichtig aus zu kennzeichnen, jedoch nicht als Sonstiger Bezug sondern als Steuerfrei. Hier verweisen wir auch auf die FAQ's des BMF, wo das näher erläutert ist.
	Falls ein Arbeitnehmer die EPP ausgezahlt bekommt, muss die LSt-Bescheinigung eine entsprechende Kennung enthalten, damit der Gesetzgeber auf Doppelzahlungen prüfen kann. Dazu dient der Großbuchstabe E, den Sie in der Personalmaske auf der Seite 4. Bezüge einstellen. Das muss zwingend erfolgen und vor dem Versand einer Lohnsteuer- bescheinigung gemacht werden. Die Einstellung kann nur im Jahr 2022 erfolgen, bei anderen Jahren wird das ausgeblendet. Für den Ausdruck der LStB wurden die Report für 2022 geringfügig auf den neuen Großbuchstaben E angepasst.
	Weitere Infos finden Sie in den FAQ des Bundesfinanzministeriums, die wir als PDF- Datei beifügen.

Release	Hinweis
6	- Erweiterung im Bereich Minijob / Gleitzone (Übergangsbereich) Ab 01.10.2022 ändern sich die Grenzen für einen Minijob (Erhöhung auf 520 EUR) und für die Gleitzone auf 520 EUR bis 1600 EUR. Im Bereich Minijob ergibt sich für Ab- rechnungen dadurch keine Änderungen, es handelt sich um die Grenze bis zu der die Minijob-Regelungen erlaubt sind. Für die Gleitzone ergeben sich zahlreiche Änderungen. Ein neuer Faktor F und eine neue Berechnungsform sorgt für eine Änderung zugunsten der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeberbelastung steigt umgekehrt dafür an. Das hängt besonders an dem sehr stark reduzierten Faktor F, der für das Fiktiventgelt zur Berechnung dient.
	Im Programm werden die Zeiträume durch den jeweiligen Abrechnungsmonat unter- schieden. Eine Vorbelegung erfolgt mit Abrechnung / Monat einstellen. Im Abrech- nungsfenster kann aber der Monat ebenfalls rechts unter der Mitarbeiter-Liste eingestellt werden.
	Es gelten auch zahlreiche Besonderheiten, besonders für den Bestandsschutz der für den Bereich 450,01 bis 520 EUR möglich ist. Der ist zum einen in der Personalmaske auf der Seite Minijob / Gleitzone einschaltbar, bei der Umsetzung ist zu beachten, dass der RV- Beitrag entgegen allen anderen Beiträgen an die Minijob-Zentrale zu melden und zu zah- len ist. Wir können allerdings die Werte nur in den normalen RV-Werten darstellen. Der Bestandsschutz ist nach unserer Meinung in der Richtung noch nachbesserungsfähig, da das keine konsequente und durchgängige Bestandsregelung ist. Bei Bedarf melden Sie sich bitte, wir werden entsprechende Änderungen noch weiter prüfen. Nach aktueller Lage müssten für Fälle im Bestandsschutz Meldungen an 2 Krankenkassen erfolgen, ein- mal an die normale Krankenkasse und zum anderen an die Minijob-Zentrale, was aktuell von RW-Lohn aber nicht unterstützt wird.
	PDF-Datei beifügen.
5	 Änderung des PAP (Programmablaufplan Lohnsteuer) für das Jahr 2022 gem. BMF-Schreiben v. 20.5.22, die Änderungen wurden am 20.5.22 im Bundesrat beschlossen. Der Grundfreibetrag wurde auf 10.347, und der Arbeitnehmer-Pauschbetrag auf 1.200, erhöht. Laut BMF-Schreiben ist ein vorgenommener Lohnsteuerabzug in 2022 (Januar bis Mai) zu korrigieren. In RW-Lohn sollte dazu eine Neuberechnung gemacht werden. Das erfolgt in der Abrechnungsmaske durch Aufruf der jeweiligen Abrechnung, dann gehen Sie auf Ändern und dann auf Speichern. Damit ist der Lohnsteuerabzug korrigiert, also reduziert. Durch die Korrektur der Lohnsteuer ist auch eine korrigierte Lohnsteueranmeldung zu erstellen. Im Elster-Dialog ist dafür für den Korrekturzeitraum die Option 'Berichtigte Anmeldung' einzuschalten. Eine LSt-Korrektur scheidet aus, wenn der Arbeitnehmer keinen Arbeitslohn mehr bezieht oder eine Lohnsteuerbescheinigung bereits übermittelt ist. Die anderen Korrektur-Formen aus dem BMF-Schreiben werden in RW-Lohn nicht unterstützt. Für weitere Infos haben wir das BMF-Schreiben vom 20.5.22 beigefügt, das Sie auch über die integrierte F1-Hilfe aufrufen können.
4	- Änderung in der Abrechnungsmaske. Der Auszahlungsbetrag auf der Seite 2. Finzel-
T	abrechnung, wurde auf eine andere, besser lesbare Farbe eingestellt. Gleiches gilt für den Krankenkassen-Beitragsnachweis, wo die Farben ebenfalls angepasst wurden.

Release	Hinweis
3	- Die Änderung bei den externen Beträgen bei einer Mehrfachbeschäftigung musste nochmal geändert werden, da die Rechenschritte anders vorzunehmen waren. Beide Werte werden jetzt in die anteilige Berechnung der Bemessungsgrenze umgesetzt. Voraussetzung ist dafür, dass die Addition der beiden Werte über der normalen BMG liegt und es sich um die Verarbeitung von Monatswerten (SV-Tage = 30) handelt.
	- Korrektur bei der Lohnsteuerberechnung in der Abrechnungsmaske. Für SV-Pflichtige AN kommt der individuelle KV-Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse zum Einsatz. Wenn die Folgeabrechnung ein nicht SV-Pflichtiger AN ist, wurde der individuelle KV- Zusatzbeitrag nicht auf Null gesetzt, was im Normalfall aber keine Rolle spielt, da eine Auswirkung nur bei SV-Pflichtigen AN besteht. Jetzt wird explizit der Wert für jede neue Abrechnung unabhängig davon auf Null gesetzt.
	- Erweiterung in der Personalmaske um ein Eingabefeld auf der Seite Bezüge für den SV-Bruttowert aus anderen normalen externen Beschäftigungen. Der Wert dient zur Addition und anteiligen Umsetzung der monatlichen Bemessungsgrenzen für KV und RV. Bitte prüfen Sie den Wert unbedingt auf Korrektheit, da der Wert zur Reduzierung der SV-Beiträge führen kann. Der Wert ist vom AN nachzuweisen und führt zur Aufteilung des beitragsfreien Betrags im Verhältnis der Arbeitsentgelte.
	Der Wert wird intern als 'Normallohn Hinzurechnung' in der Personaltabelle und auch im Lohnjournal zur Dokumentation gespeichert. Falls der Wert bei Ihnen eingesetzt wird, könnten Sie entsprechende Reports dahin gehend erweitern.
2	- Korrektur bei ELStAM-Meldungen, wo ein Prüflauf vorgeschaltet ist. Hier konnte ein Authentifizierungsfehler mit Bezug auf den Verschlüsselungsparameter erscheinen, der hiermit behoben wird. (Fehler-Nr 610001027 und Hinweis auf eric.log). Das Problem konnte bei An-, Ab- oder Ummeldungen auftreten, das Abholen von Änderungslisten war nicht betroffen.
1	- Auslieferungsversion vom Januar 2022

Stichwortverzeichnis

Administrator-Rechten	Laufzeitdateien
AGS-Liste	Lizenzdaten
Aufruf per Explorer	Lohnsteueranmeldung 13
Beitragsbemessungsgrenzen10	Lohnsteuerbescheinigung13
Bemessungsgrenzen10	Lohnsteuertabellen
Besondere Lohnsteuerbescheinigung13	Mehrplatzversion
Betriebsprüfung17	Mindestlohn17
Bundesländer15	Minijobzentrale 10
CD-Installation	Ordner Eigene Dateien7
Dauerbeitragsnachweis17	Programme-Ordner7
ELStAM	Release-Änderungen
Elster-Laufzeitdateien5, 16	Reportdateien17
Elster-Übertragungen 13	Seitenformat
euBP17	Solidaritätszuschlag9
Explorer	Speicherort
Finanzamt14	Steuernummer14
Grundfreibetrag	Umlagesätze10f.
Handbuch	Update-Installation7
Insolvenzgeldumlage10	Verarbeitungshinweise17
Installation	Vollzugriff
Installationshinweise	Windows 8.0 oder älter 15
Installationsoptionen	Ziel-Ordner
Jahresanpassung	Zugriffsrechte
Jahreswerte12	Zusatzbeitragssatz11
Komponenten auswählen4	